

**Herzlich Willkommen
beim
Hamburger
Gründer:innentag 2024**



**Erfolgreich
selbstständig aus der
Erwerbslosigkeit**



Was ist der Gründungszuschuss?

Ziel: Dauerhafte Beendigung der Arbeitslosigkeit

Phase I

- 6 Monate
- In Höhe des Arbeitslosengeldes + 300€
- Keine Sozialversicherung

Phase II

(Optional)

- 9 Monate
- 300 €
- Keine Sozialversicherung

Voraussetzung Phase I

- Arbeitslosigkeit
- Mindestens ein Tag Arbeitslosengeldbezug
- Restanspruch von 150 Tagen zum Beginn der Selbstständigkeit

- Die Förderung muss erforderlich sein
- Die Förderung muss geeignet sein

Erforderliche Unterlagen

Antrag auf Gewährung
des
Gründungszuschusses

Begründung für die
Existenzgründung

Businessplan des
Existenzgründungsvorha
bens

Nachweis der
persönlichen
Kenntnisse und
Fähigkeiten

ggf. Nachweis der
Erfüllung weiterer
**Zulassungsvoraus-
setzungen**

Stellungnahme einer
fachkundigen Stelle zur
Tragfähigkeit

Gewerbeanmeldung
/ Anmeldung beim
Finanzamt bei
freiberuflicher
Tätigkeit

Erforderliche Unterlagen

Businessplan

- Beschreibung Ihres Existenzgründungsvorhabens
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau
- ggf. Begründung der letzten Geschäftsaufgabe

Fachkundige Stellen sind insbesondere

- Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände, Kreditinstitute sowie Existenzgründungsberatungsstellen und anerkannte Gründungs-Coaches – ggf. Steuerberater

Voraussetzung Phase II

- Nachweis über die bisherige Geschäftstätigkeit (Üblicherweise Geschäftsergebnisse auf monatlicher Basis)
- Die Förderung muss erforderlich sein
- Die Förderung muss geeignet sein

Bei laufendem Gründungszuschuss

- Schriftliche Mitteilung; Beendigung des Gründungszuschusses
- Ggf. Arbeitslosmeldung

Nach Ablauf der Förderung

- Kein Mitteilung notwendig
- Ggf. Arbeitslosmeldung

Erneute Arbeitslosigkeit

- Durch den Bezug des Gründungszuschusses wird der Arbeitslosengeldanspruch ebenso verbraucht wie in der Arbeitslosigkeit
- Ein nicht verbrauchter Arbeitslosengeld-Anspruch „lebt wieder auf“ (gleiche Höhe, Restanspruchsdauer), wenn seit der Entstehung noch keine vier Jahre vergangen sind.
- Ein Neuanspruch entsteht erst wieder bei einer abhängigen Beschäftigung von mindestens 12 Monaten Dauer oder nach 12-monatiger Beitragszahlung im Rahmen der Versicherung auf Antrag.

Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

- **Antragstellung:** Innerhalb von **3 Monaten** nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit.
- **Antragsabgabe:** Innerhalb von **3 Monaten** ab Antragstellung.
- **Beitragshöhe:** 91.91 €. In der 2jährigen Startphase 45,96 € / Monat (Bemessung an der vollen Bezugsgröße der Sozialversicherung 2,6% von 3.535 €)
- **Kündigung nach** Mindestversicherungszeit von **5 Jahren** möglich

Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag

Arbeitslosengeld nach freiwilliger Weiterversicherung **von mindestens einem Jahr:**

Entsprechend der Qualifikationsstufe des Berufes, für den sich der Versicherungsnehmer künftig dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellt.

Qualifikationsstufen:

Hoch-/Fachhochschule	1.778,10 €
Fachschule/Meister	1.534,20 €
abgeschlossener Ausbildungsberuf	1.276,50 €
keine Ausbildung	977,70 €

Für weitere Fragen:

Arbeitnehmer-Hotline: 0800 4 5555 00

(gebührenfrei)

Viel Erfolg!





**Ihre & eure Meinung
ist uns wichtig!**

Wir freuen uns hier über
Feed Back.

Oder direkt auf der Webseite
www.gruendertag.hamburg .

